

# § 6002

## - Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

### Übergangsbestimmungen

1. (1) Die Verpflichtung gemäß § 4.05 Z 3 gilt für Fahren ohne Maschinenantrieb ab dem 1. Jänner 2020.
2. (2) Dienstausweise gemäß § 11.02 Z 3 und 4, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
3. (3) § 4.07 Z 11 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. II Nr. 204/2023 tritt nach Ablauf von einem Jahr ab dem Tag der Kundmachung in Kraft.

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)